



LEGENDE

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN / GRÜNORDNUNG
mit Angabe der Biotypen-Nummern gemäß amtlicher Biotypenbewertung (LUBW 2005)

- Artenreiche Grünlandansaat und extensive Mahd 33.43
- Ansaat Landschaftsrasen 33.60
- Entwicklung mesophytischer Saumvegetation 35.12
- Pflanzung Hecke, überw. heimische Arten 44.21
- Pflanzung Obstbaum, heimisch 45.10 - 45.30
- Pflanzung Laubbaum, heimisch 45.10 - 45.30
- Unterpflanzung von Straßenbäumen mit Stauden und Kräutern 60.50
- Erhaltung vorhandener Gehölze
- Schutzzaun während der Bautätigkeit
- Versiegelte Straßenverkehrs- und Wegeflächen
- Wegflächen, mit Schotter befestigt
- Stellplatzflächen mit wasserdurchlässiger Befestigung
- Regenrückhaltebecken als begrüntes Erdbecken (ohne Dauerstau)
- Abriss vorhandener Gebäude
- Wohnbauflächen mit Vorgaben zur Teilversiegelung/ Mindestbegrünung
- Private Grünfläche, überwiegend gärtnerisch zu gestalten 60.60
- 1 Maßnahmen-Nummer
- Flurgrenzen
- Grenze des Geltungsbereiches Bebauungsplan "Beckenacker"
- Grenze des Geltungsbereiches Bebauungsplan "Südlicher Ortsrand" (rechtskräftig)
- Grenze des Geltungsbereiches Bebauungsplan "Südlicher Ortsrand, 1. Änderung" (in Aufstellung)
- Grenze des Geltungsbereiches Bebauungsplan "Birkacker" (in Aufstellung)

BESTAND

- Grünland, Ruderalvegetation (Bo: Bogenschiefplatz, Br: brachgefallen, W: Weide)
- Hecken, Gehölze
- Streuobstbestände
- Hausgärten (Wohnbebauung)
- Sonstige innerörtliche Grünflächen (W: Weide)
- Sondernutzungen, teils unbewachsen (L: Lagerflächen, P: Pferdekoppel, G: Geflügelhaltung)
- Schotterwege / Grünwege
- Befestigte Verkehrs- und Freiflächen

1 Wohnbauflächen und private Grünflächen

- Gärtnische Gestaltung von privaten Grünflächen und allen nicht überbaubaren / nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen; „Schottergärten“ sind dabei unzulässig
- Pflanzung von 1 heimischem Laubbaum- oder Obstbaum-Hochstamm je Baugrundstück gemäß der Gehölzartenlisten Nr. 2 und 3, Erhalt einzelner prägender Bäume
- Beachtung der Vogelschutzzeiten bei der Baufeldfreimachung, der Entfernung von Gehölzen und dem Gebäudeabriss
- Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen (z. B. Okopflaster, Rasengittersteine) auf privaten PKW-Stellplätzen
- Verpflichtung zur Anlage einer mindestens 3,0 m² großen Retentionszisterne zur Brauchwassernutzung
- Anbringen von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dachflächen nach den landesrechtlichen Vorgaben (Klimaschutzgesetz, Photovoltaik-Pflichtverordnung)
- Gewährleistung einer ausreichenden Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere der Feldflur
- Einsatz abstrahlungsarmer, insektenfreundlicher Leuchtmittel für die Straßen- und Außenbeleuchtung

2 Verkehrsflächen und verkehrsbegleitende Grünflächen im Wohngebiet

- Pflanzung von insgesamt 11 Laubbaum-Hochstämmen in Einzelstellung auf den kleinen öffentlichen Grünflächen an den Erschließungsstraßen und randlich der öffentlichen Stellplatzflächen, Unterpflanzung mit einer standortgerechten, blütenreichen und trockenheitsresistenten Gras-Stauden-Mischung
- Auf dem Grünstreifen zwischen der Seestraße und dem begleitenden Fußweg Erhalt vorhandener prägender Laubbäume und Ansaat von standortangepasstem Landschaftsrasen
- Beachtung der Vogelschutzzeiten bei der Baufeldfreimachung und der Fällung eines Straßenbaumes
- Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen (z. B. Okopflaster, Rasengittersteine) auf öffentlichen PKW-Stellplätzen

3 Fußweg und wegbegleitende öffentliche Grünflächen im Norden des Geltungsbereiches

- Auf dem Grünstreifen zwischen RRB und Fußweg abschnittsweise Pflanzung von 3 mindestens zweireihigen Strauchhecken aus gebietsheimischen Arten gemäß Gehölzartenliste Nr. 1, randlich Entwicklung eines Heckensaumes mit mesophytischer Saumvegetation durch gebietsheimische Ansaat, Offenhaltung durch gelegentliche Herbstmahd
- Auf den sonstigen wegbegleitenden Grünstreifen Pflanzung von insgesamt 13 hochstämmigen Obstbäumen in regional typischen Sorten (Gehölzartenliste 2) mit einem Pflanzabstand von 7 – 10 m als Baumreihe oder in Einzelstellung; randlich Entwicklung eines mageren Wiesenstreifens durch Ansaat einer artenreichen, gebietsheimischen Gras-Krautflur und extensive Pflege durch 2mal jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr
- Erhalt einzelner Obstbäume und obstreicher Gehölze randlich des Baufeldes
- Beachtung der Vogelschutzzeiten bei der Baufeldfreimachung und der Entfernung einzelner Obstgehölze
- Ausführung des Fußweges mit einer wasserdurchlässigen Flächenbefestigung (wassergebundene Decke)

4 Regenrückhaltebecken im nördlichen Geltungsbereich

- Ausführung des RRB als begrüntes Erdbecken ohne Dauerstau
- Ansaat eines standortgerechten gebietsheimischen Landschaftsrasens im Bereich der Beckensohle, Uferböschungen und Randwalle, extensive Pflege durch Mahd
- Beachtung der Vogelschutzzeiten bei der Baufeldfreimachung und Entfernung des überschüssigen Erdaushubs von der Fläche

5 Planexterne Artenschutzmaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse

- Anbringung von 5 Fledermaus-Flachkästen an geeigneten Gebäuden im Umfeld des Baugebietes, vorzugsweise an der vorhandenen Feuerwache südlich des Geltungsbereiches

6 Planexterne CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

- Als Ausgleich für den potenziellen Verlust eines Feldlerchenbrutreviers Anlage von insgesamt 10 Feldlerchensternen verteilt über eine ca. 2,5 ha große Ackerfläche in benachbarten offenen Flurlagen nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung
- Standort variabel, jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und der betroffenen Population; die artenspezifischen Meeidestanden sind zu beachten (Mindestabstände zu Verkehrswegen, Bebauung und Gehölzen)
- Festlegung der räumlichen Lage der Maßnahmenflächen, der näheren Ausführungsbestimmungen und des erforderlichen Monitorings durch ein faunistisches Fachbüro in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Die Maßnahmen müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) zeitlich vor dem Eingriff umgesetzt werden

7 Planexterne Kompensationsmaßnahmen

- Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans resultiert ein rechnerisches Kompensationsdefizit, welches durch planexterne Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist
- Das Kompensationsdefizit soll durch Zuordnung von geeigneten bestehenden Maßnahmen aus dem Okokonto der Gemeinde Kupferzell in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen werden

 INGENIEURBÜRO BALLING <small>Beauftragte Ingenieurbüro VDI für Bau- und Verkehrsingenieurwesen</small>	Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen	
	<small>WALTERSTRASSE 9 97074 WÜRZBURG Telefon 0931/7946-0 Fax 0931/7946-110 E-Mail info@balling.de</small>				
	bearbeitet	Jan. 2023	Kou, Hb, Ei		
	gezeichnet	Jan. 2023	Ei, HW		
geprüft		Jan. 2023	Hei		
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist die Ingenieurbüro BALLING GmbH als Urheber auf dem Plan zu vermerken.					
Bauherr: Gemeindeverwaltung Kupferzell Marktplatz 14-16 74635 Kupferzell	Unterlage II.2 (Anhang 2) Blatt Nr. 1				
Bauvorhaben: Bebauungsplan Beckenacker	GOP Grünordnungsplan				
ENTWURF					
Maßstab 1:1000					
Aufgestellt: Würzburg, im Januar 2023					